



Entscheidung

In der Sache

Lubos Deraha

– Beteiligter –

geboren am 17.07.1992

Verein: UHC Döbeln 06 e.V.
c/o Herr Frank Weinberg
Zum Dachsholz 21
04720 Döbeln/ OT Ebersbach

einbezogen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (FD), c/o
Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen**

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von drei Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb 2. Floorball-Bundesliga Herren, insbesondere auch Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu leisten.**

- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 17.11.2018 in der 2. FBL Herren Süd/Ost zwischen dem SCS Berlin und dem UHC Döbeln 06, geleitet durch die Schiedsrichter Seven Lemme und Gunnar Sauer, kam es im zweiten Drittel (Spielzeit: 09:17 min) zu einer Tötlichkeit des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft des SCS Berlin, worauf die Schiedsrichter eine MS III verhängten.

Im Spiel liefen der Beteiligte und sein Gegenspieler des SCS Berlin abseits des Spielgeschehens auf den Schiedsrichter Sven Lemme zu. Der Beteiligte versetzte dabei seinem Gegenspieler ohne nachvollziehbaren Grund einen Schlag mit dem rechten Ellbogen in die Magengegend. Die Schiedsrichter haben diesen Schlag gesehen und daraufhin eine Matchstrafe III ausgesprochen. Dies stellt einen Verstoß gem. Ziff. 6.17 Absatz 1 und 4 SPRGK Version 2018 dar, die ab dieser Saison anzuwenden ist.

Gem. § 6 Abs. REO ist die RSK von FD im Verfahren passiv legitimiert und demzufolge einzubeziehen.

- II. Aufgrund der Tatsache, dass diese Tötlichkeit beim abseits vom Spielgeschehen ausgeführt wurde, wird der Beteiligte für die nächsten drei Pflichtspiele des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele – gem. § 15 Abs. 1 und 4 lit. c REO i.V.m. Ziff. 6.17 Abs. 1 und 4 SPRGK Version 2018 gesperrt. Die Sperre gilt

saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu leisten. Gem. § 8 3. Anstrich GBO ist bei einer MS III eine Strafe von mind. 75,00 € zu zahlen. Dieses ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 15 Abs. 4 lit. f REO durch die Verbandsspruchkammer auch aufgehoben werden kann. In Anbetracht der Schwere des Vergehens des Beteiligten wird die Strafe auf 175,00 € angehoben.

Die Kostenentscheidung auf eine Mindestgebühr beruht auf § 16 Abs. 1 i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist gem. § 15 Satz 2 und 4 lit. f REO geboten. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 S. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Der Beteiligte sowie der Verein des Beteiligten können innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer schriftlich eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist kostenpflichtig (mind. EUR 50,00).

Rechtsmittelbelehrung:

Dem Beteiligten und/oder dem Verein sowie der einbezogenen RSK steht gegen diese Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO oder Einspruch gem. 18 REO zu.

a. Ausführliche Begründung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein sowie der einbezogenen RSK können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nachdem Empfang dieser Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Der Antrag auf ausführliche Begründung ist gem. § 9 GBO mit weiteren Kosten in Höhe von 50,00 € verbunden.

Auf die Berechnung der Fristlaufes wird gem. § 6b REO hingewiesen.

b. Einspruch

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte und/oder Vereine sowie die einbezogene RSK gem. § 18 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland (office@floorball.de) Einspruch einlegen.

Auf die Berechnung der Fristlaufes wird gem. § 6b REO hingewiesen.
gegeben.

Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Begründung der Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Der Einspruch muss mind. die Anträge, die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung sowie ggf. die Angabe von Beweisanträgen enthalten (§ 19 REO)

Gem. § 18 Abs. 2 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne
Vors. d. VSK



Thomas Löwe
Beisitzer